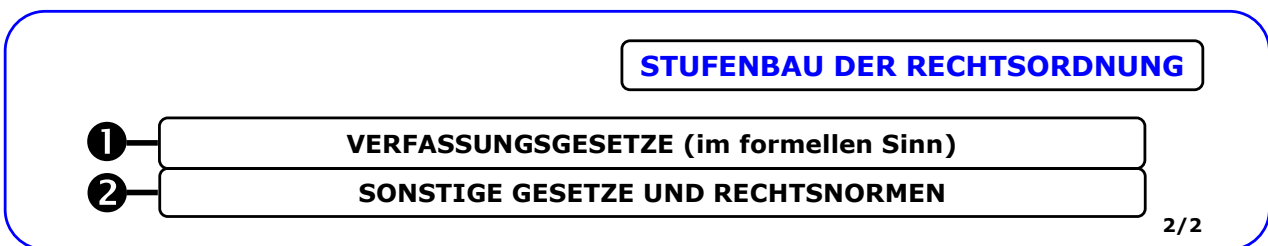


**Öffentliches Recht**

Im öffentlichen Recht geht es um den Staat und um die Staatsgewalt. Das öffentliche Recht regelt die Organisation und das Handeln des Staats. Die Abgrenzung zum Privatrecht ist fließend. Mehrere Theorien bemühen sich darum. Die Subjektstheorie fragt, ob ein mit Hoheitsgewalt ausgestattetes Subjekt in Ausübung der Hoheitsgewalt auftritt. Die Subjektionstheorie stellt auf die Struktur der Rechtsbeziehungen ab; eine Über- bzw Unterordnung der Beteiligten zeigt öffentliches Recht an. Die Interessentheorie stellt darauf ab, welche Interessenlage einer Rechtsnorm zugrunde liegt; bei öffentlichen Interessen liegt öffentliches Recht vor. Die Monistische Theorie schließlich verneint die fragwürdige rechtstheoretische Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht.

• **Stufenbau der Rechtsordnung**

Der Stufenbau der Rechtsordnung erklärt die Geltung von Rechtsnormen. Der Stufenbau der Rechtsordnung setzt in seiner Grundform die Rechtssatzformen in eine hierarchische Ordnung, die bestimmt, welche Rechtssatzform im Kollisionsfall vor einer anderen Rechtssatzform den Vorrang hat. Das ranghöhere Recht ist für das rangniedrigere Recht bedingend, das rangniedrigere Recht ist im ranghöheren bedingt. Im Kollisionsfall geht das ranghöhere Recht vor.



Die Gesetze werden von den Parlamenten erlassen. Die Bundesgesetze vom Bundesparlament (Nationalrat und Bundesrat), die Landesgesetze vom jeweiligen Landtag. Es gibt zwei Stufen von Gesetzen, die einfachen Gesetze (einfache Bundes- und Landesgesetze) und die Verfassungsgesetze (Bundes- und Landesverfassungsgesetze).

Verfassungsgesetzen kommt in der österreichischen Rechtsordnung eine besondere Bedeutung zu. Sie genießen eine besondere Bestandsfähigkeit. Für die Erlassung bzw die Abänderung eines Verfassungsgesetzes ist eine 2/3-Mehrheit im Parlament erforderlich. Die einfachen Gesetze dürfen den Verfassungsgesetzen nicht widersprechen. Widerspricht ein einfaches Gesetz einem Verfassungsgesetz, dann ist das einfache Gesetz verfassungswidrig und kann vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Das bedeutendste Verfassungsgesetz des Bundes ist das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG, BGBl 1930/1 idGF, vgl zum Inhalt des B-VG die Grafik im Download RIS auf Seite 1). Andere Verfassungsgesetze des Bundes sind zB das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG, BGBl 1948/45 idGF, das ua die Grundsätze des Finanzausgleichs, dh

die Aufteilung der Abgabenerträge auf die Gebietskörperschaften regelt), das Staatsgrundgesetz 1867 (StGG, RGBI 1867/142 idgF, das einen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten enthält) oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, BGBl 1958/210 idgF, die einen – gegenüber dem StGG 1867 moderner gefassten – Grundrechtskatalog enthält).

## **1) Verfassungsrecht**

Das „Verfassungsrecht“ umfasst vor allem die Verfassungsgesetze (des Bundes und der Länder), darüber hinaus aber auch das Grundsätzliche über die Organisation des Staats und über die Ausübung der Staatsgewalt, das nicht in Verfassungsgesetzen, sondern in einfachen Gesetzen geregelt ist. So hat der Gesetzgeber etwa Bestimmungen, wie das Parlament (Nationalrat) bei der Gesetzgebung zu verfahren hat, nicht in einem Bundesverfassungsgesetz, sondern im - einfachen - Geschäftsordnungsgesetz 1975 (GOG-NR) erlassen.

### • **Grund- und Freiheitsrechte**

Der Rechtsstaat Österreich ist nicht nur ein Gesetzesstaat, sondern auch ein Rechtsschutzstaat. Handelt die Vollziehung rechtswidrig ohne gesetzliche Grundlage oder verstößt die Gesetzgebung rechtswidrig gegen die Verfassung, so kann der Betroffene sich dagegen auf den in der Rechtsordnung vorgegebenen gerichtlichen Rechtswegen zur Wehr setzen.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Gesetzgeber dem Einzelnen ein **subjektives Recht** eingeräumt hat. Nur bei einem subjektiven Recht hat der von rechtswidrigem Verhalten der Vollziehung Betroffene einen auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Anspruch auf Einhaltung des Rechts. Der Gesetzgeber entscheidet, ob und welche subjektiven Rechte er einräumt.

Es wird zwischen subjektiven Rechten die ein einfaches Gesetz gewährt und subjektiven Rechten die durch Verfassungsgesetz eingeräumt werden unterschieden. **Grundrechte** sind durch Verfassungsgesetz gewährte subjektive Rechte. Folgende Verfassungsgesetze gewähren den Menschen Grundrechte:

<b>GRUNDRECHTE ENTHALTENDE VERFASSUNGSGESETZE</b>	
♦ <b>Grundrechtskataloge:</b>	StGG 1867 EMRK + Zusatzprotokolle
♦ <b>Grundrechtsgesetze:</b>	HausrechtsG Beschluss ProvNV 1918 PersFrG
♦ <b>Grundrechte im B-VG:</b>	Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1) Gesetzlicher Richter (Art 83 Abs 2) Recht der Richter auf Unabhängigkeit (Art 87) Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung (Art 116 Abs 2)
♦ <b>Grundrechte in einfachen Gesetzen:</b>	Recht auf Zivildienst (§ 2 ZDG) Recht auf Datenschutz (Art 1 DSG 2000) Minderheitenrechte ua

7/1

**Freiheitsrechte** (Abwehrrechte) sind Grundrechte, mit denen die Verfassung einzelne Freiräume der Menschen und Bürger garantiert, in die der Staat nicht eingreifen darf. Freiheitsrechte geben dem Menschen das verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Recht, sich gegen verfassungswidrige Eingriffe des Staats in den geschützten Freiraum auf rechtsstaatlichem gerichtlichem Weg zur Wehr zu setzen. Deshalb sind Freiheitsrechte auch Abwehrrechte.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der **Gleichheitssatz**, also das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Der Gleichheitssatz ist in Art 7 B-VG und Art 2 StGG als Staatsbürgerrecht verankert. Er enthält für die Gesetzgebung ein Gleichbehandlungsgebot, ein Diskriminierungsverbot, ein Privilegierungsverbot und ein Sachlichkeitsgebot. Für

die Vollziehung enthält er darüber hinaus ein Willkürverbot. Gleiches ist grundsätzlich gleich und Ungleiches grundsätzlich ungleich zu behandeln. „Sachlich gerechtfertigte“ Ungleichbehandlungen sind zulässig, manchmal auch geboten.

Von wirtschaftlicher Bedeutung ist vor allem das Grundrecht auf **Erwerbsfreiheit**. Die Erwerbsfreiheit ist ein Freiheitsrecht und als Staatsbürgerrecht in Art 6 Abs 1 EMRK verankert. Nach dieser Bestimmung kann „jeder Staatsbürger ... unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben“. Die Erwerbsfreiheit gewährleistet also dem Privaten die Ausübung eines jeden Erwerbszweigs, wobei in erster Linie – nicht ausschließlich – die selbstständige unternehmerische Erwerbsbetätigung gemeint ist.

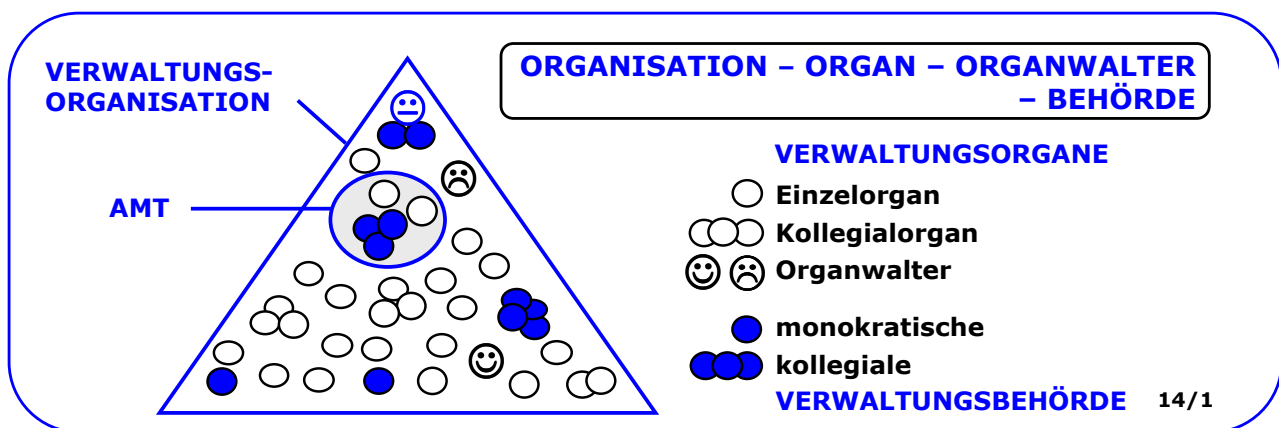
## 2) Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht umfasst die Gesetze, welche die Organisation der Verwaltung und die Ausübung der Staatsgewalt durch die Verwaltung regeln. Meist handelt es sich um einfache Gesetze, die sich mit der Regelung des staatlichen Handelns befassen. Zum Verwaltungsrecht gehören beispielsweise das Gewerberecht, das Baurecht, das Raumordnungsrecht, das Vergaberecht, usw.

Wie bereits erwähnt, existieren drei Verfassungsprinzipien. Die Gewaltenteilung (Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit), den Bundesstaat (Staatsgewalt des Bundes und Staatsgewalt des Landes; Kompetenzverteilung; Bundes- und Landesgesetzgebung, Bundes- und Landesverwaltung, Bundesgerichtsbarkeit) und die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden (Gemeinden sind nur Verwaltungskörper, keine Staaten; Selbstverwaltungskörper).

Die Verwaltung ist territorial, also in verschiedene Ebenen gegliedert. Es existieren obere und untere Verwaltungsbehörden, innerhalb derer das Prinzip der strikten Weisungsbindung herrscht. Es gibt eine Bundesverwaltung, eine Landesverwaltung und eine Gemeindeverwaltung (vgl Download RIS, Seiten 3-6).

- **Organ, Organwalter, Behörde, Amt**



Eine „Organisation“ – etwa die Verwaltung eines Landes – besteht aus einer Mehrzahl von „Organen“ – so zB der Landeshauptmann, die Landesregierung, der Bezirkshauptmann, die Schreibkraft, der Portier des Landhauses. Sowohl die Organisation als auch die Organe sind abstrakte Konstrukte der Rechtsordnung. **Organe** einer Organisation entstehen durch die Zuweisung bestimmter Zuständigkeiten, für die Organisation zu handeln, durch das Organisationsrecht. Ein Organ ist ein Zuständigkeitsbündel und Teil der Organisationszuständigkeit. In der Staatsorganisation unterscheiden wir gewaltenteilig Gesetzgebungsorgane, Verwaltungsorgane und Gerichtsorgane.

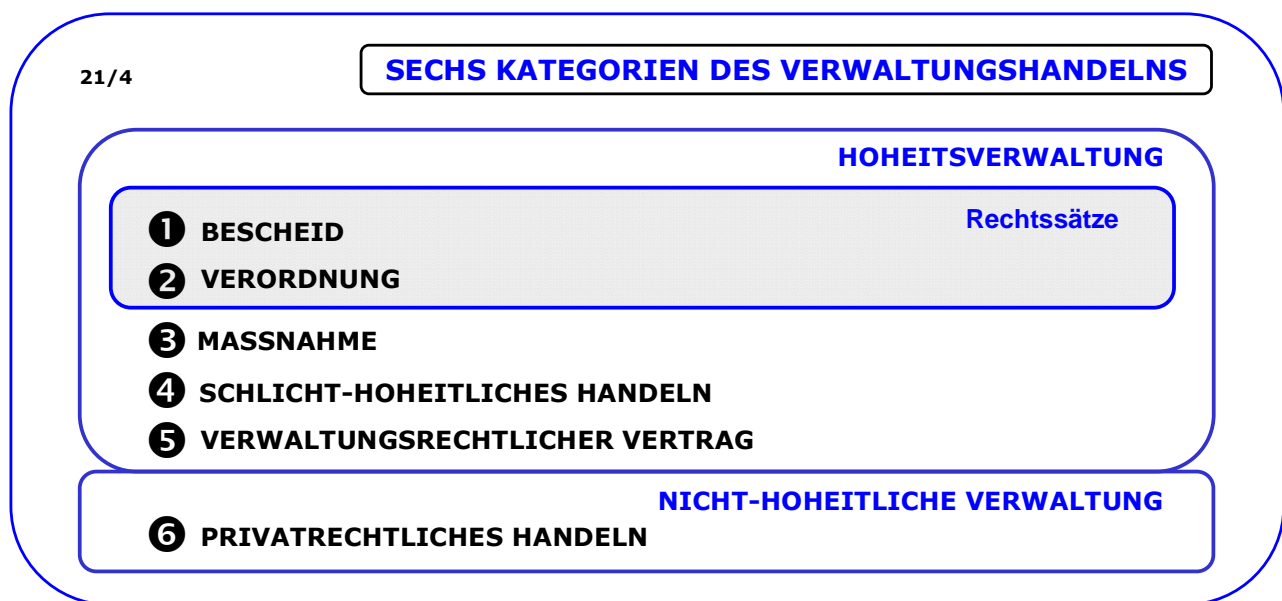
Die Organisation und die Organe sind abstrakte Konstrukte der Rechtsordnung. Tatsächlich handeln kann aber nur eine natürliche Person. Zu jedem Organ (zB das Organ Landeshauptmann) gehört daher eine natürliche Person, die als Organ für die Organisation handelt und die

man **Organwalter** nennt (zB Dr. Josef Pühringer als Organwalter des Organs Landeshauptmann in Oberösterreich).

Eine **Behörde** ist ein Vollziehungsorgan, das über Rechtsetzungsbefugnisse verfügt. Wir unterscheiden Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden. Eine Verwaltungsbehörde ist ein Verwaltungsorgan, das befugt ist, Bescheide und Verordnungen zu erlassen. Ein Gericht oder eine Gerichtsbehörde ist ein Gerichtsorgan, das befugt ist, Urteile und Beschlüsse zu erlassen.

Ein **Amt** ist der einer Verwaltungsbehörde zur Erledigung der Verwaltungsarbeit (zB Büroarbeit) organisationsrechtlich zugewiesene, aus mehreren Verwaltungsorganen bestehende bürokratische Hilfs- oder Geschäftsapparat. Bei den Gerichten nennt man den bürokratischen Hilfs- oder Geschäftsapparat „Kanzlei“.

- **Verwaltungshandeln**



### Hoheitsverwaltung

Der **Bescheid** ist die individuelle Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde. Er richtet sich an einen oder an einzelne namentlich genannte Adressaten. Der Rechtssatzform Bescheid liegen die Verwaltungsverfahrensgesetze zugrunde. Verschiedene Verwaltungsverfahrensgesetze regeln den Erlass von Bescheiden (AVG, VStG). Der Bescheid enthält als Rechtsnorm eine hoheitliche Anordnung. Er kann ein Tun oder Unterlassen anordnen (Leistungsbescheid), eine Rechtslage neu gestalten (Rechtsgestaltungsbescheid), oder eine unklare Rechtslage verbindlich feststellen (Feststellungsbescheid).

Die **Verordnung** ist die generelle Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde. Eine Verordnung richtet sich – anders als der Bescheid – an die Allgemeinheit, sie hat einen generellen Adressatenkreis. Die Verordnung ist also die Anordnung einer Verwaltungsbehörde an einen generellen – namentlich nicht genannten – Adressatenkreis.

**Maßnahme** ist ein kurzer Begriff für den Verfassungsbegriff „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person“. Maßnahmen finden unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage statt, ohne dass eine individuelle Verwaltungsrechtsnorm – ein Bescheid – dazwischentritt. Maßnahmen üben aber Zwang aus, was gegebenenfalls auch die Folge eines Bescheids wäre. Beispiele für Maßnahmen sind etwa die Festnahme einer Person, die Blutabnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und Lenkung eines Fahrzeugs, usw.

**Schlicht-hoheitliches Handeln** der Verwaltung ist das allgemeine Tun der Hoheitsverwaltung außerhalb der Rechtserzeugung, somit das hoheitliche Handeln von Verwaltungsorganen, bei

dem – im Gegensatz zur Rechtserzeugung – keine verbindlichen Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen festgelegt werden (zB Ausstellen einer Geburtsurkunde, Erteilung einer Auskunft, usw).

Ein **Verwaltungsrechtlicher Vertrag** ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Verwaltung und einem Privaten über Verwaltungssachen. Die Gesetze erlauben einen solchen nur in seltenen Fällen (zB § 31 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl 1955/141 idgF „Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschalbetrag festsetzen.“)

#### Nicht-hoheitliche Verwaltung

Die **Rechtsfähigkeit** („Privat“rechtsfähigkeit) ist die durch die Rechtsordnung verliehene Fähigkeit, Träger von (privaten) Rechten und Pflichten zu sein. Jeder Mensch ist von Geburt an und bis zum Tod rechtsfähig. Aber nicht jeder Mensch ist in der Lage, über seine Rechte verantwortlich zu verfügen. Die Rechtsordnung unterscheidet daher zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit (= „Geschäftsfähigkeit“). **Handlungsfähigkeit** ist die Fähigkeit durch eigenes Handeln Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Jeder Mensch ist rechtsfähig, aber nicht jeder Mensch ist handlungsfähig. Wer nicht handlungsfähig ist (zB Kinder, juristische Personen, geistig beeinträchtigte Personen), braucht einen Vertreter, der für ihn handelt (zB Eltern, Geschäftsführer, Sachwalter, usw).

Die Privatrechtsordnung nennt die Menschen **natürliche Personen**. Neben den natürlichen Personen gibt es auch „virtuelle Menschen“, die **juristischen Personen** (Rechtspersonen, Körperschaften, Rechtsträger). Die Privatrechtsordnung verleiht auch den sog juristischen Personen die Fähigkeit Träger privater Rechte und Pflichten zu sein. Man unterscheidet **juristische Personen des öffentlichen Rechts** (Bund, Land, Gemeinde) und **juristische Personen des Privatrechts** (zB GmbH, Verein, usw). Der Unterschied liegt im Zustandekommen (im Organisationsrecht) der juristischen Person. Entsteht die juristische Person durch privatrechtlichen Vertrag (zB Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag, usw), dann handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, entsteht sie aber durch staatliches Hoheitsrecht (Gesetz, Verordnung), dann handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Staat ist nicht von vornherein rechtsfähig. Soll er rechtsfähig sein, müssen Verfassung und Gesetz den **Staat als Träger privater Rechte und Pflichten** eigens einrichten. Der Staat ist dann eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Verfassung und das Gesetz haben den österreichischen Staat als juristische Person eingerichtet. Allerdings nicht den Gesamtstaat. Die Verfassung erklärt vielmehr den Bund und die Länder in Art 17 B-VG und die Gemeinden in Art 116 Abs 2 B-VG zu Trägern von Privatrechten. Vermögensfähig sind daher der Bund, die Länder und die Gemeinden. Sie haben eigenes Vermögen über das sie verfügen können. Weil die Gebietskörperschaften (Bund, Land und Gemeinde) juristische Personen sind, kann die Verwaltung also auch in den Formen des Privatrechts tätig sein (nicht-hoheitliches Verwaltungshandeln). Die Verwaltung kann als Träger von Privatrechten rechtserzeugend handeln, wenn sie auf Grundlage der Privatrechtsordnung Verträge abschließt und damit verbindliches (Privat)Recht schafft (zB Darlehensvertrag zwischen einem Bundesland und einem Hausbauer = Wohnbauförderung).

### **3) Verwaltungsverfahrensrecht**

Im Verwaltungsverfahren schreibt der Gesetzgeber – um die Richtigkeit des individuell-konkreten Verwaltungshandelns (= Bescheid) sicherzustellen – die Verfahrensregeln vor, nach denen die Verwaltungsbehörde einen Bescheid zu erlassen hat. Insbesondere Regeln für das Verfahren bis zur Bescheiderlassung (Ermittlungsverfahren) und Regeln für das Verfahren, nachdem der Bescheid I. Instanz erlassen wurde (Rechtsmittelverfahren).

## VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZE

- ♦ **EGVG – Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008**
- ♦ **AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**
- ♦ **VStG – Verwaltungsstrafgesetz 1991**
- ♦ **VVG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991**
- ♦ **andere Verwaltungsverfahrensgesetze:** Bundesabgabenordnung (BAO), Landesabgabenordnungen, Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), Agrarverfahrensgesetz (AgrVG)
- ♦ **einzelne Verfahrensbestimmungen in Materiengesetzen des Bundes und der Länder** (zB Gewerbeordnung des Bundes, Bauordnungen der Länder)

24/4

Das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)** regelt, auf welche verwaltungsbehördlichen Verfahren das AVG, das VStG und das VVG anzuwenden sind.

Das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)** regelt das Verwaltungsverfahren zur Bescheiderlassung. Es verpflichtet die Verwaltungsbehörde, beim Erlass von Bescheiden bestimmte Verfahrensgrundsätze einzuhalten und ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen. Gegen Bescheide eröffnet das AVG Rechtsmittel, vor allem die Berufung.

Das **Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)** regelt das Verfahren der Verwaltungsstrafbehörden, die mit Bescheid Verwaltungsübertretungen zu ahnden haben. Die Verfahrensregeln des AVG sind im VStG den Erfordernissen des Verwaltungsstrafverfahrens angepasst. Das VStG enthält über die Verfahrensvorschriften hinaus auch Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsstrafrechts.

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)** regelt die zwangsweise Vollstreckung (= Exekution) von Leistungsbescheiden (und von anderen Vollstreckungstiteln). Kommt der Adressat eines Bescheides der behördlichen Anordnung auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen nicht nach, so vollstrecken die Verwaltungsbehörden den Bescheid, gegebenenfalls mit körperlichem Zwang (= Verwaltungsvollstreckung).

### • Verwaltungsverfahren nach AVG

24/5

## DAS VERWALTUNGSVERFAHREN nach AVG



Ein Verwaltungsverfahren wird entweder auf Antrag einer Person (zB Antrag eines Studenten/einer Studentin auf Studienbeihilfe) oder von Amts wegen (Bescheid der Behörde ohne Antrag, zB Auftrag zur Beseitigung von rechtswidrig abgelagertem Müll im Wald) eingeleitet. Nach Einleitung des Verwaltungsverfahrens findet ein **Ermittlungsverfahren** statt. Im Ermittlungsverfahren wird der für die Bescheiderlassung relevante Sachverhalt erforscht, insbesondere werden Beweise aufgenommen. Das Beweisverfahren bildet den Kern des Ermittlungsverfahrens. Die Behörde hat zu jedem zu ermittelnden Sachverhaltsdetail die geeigneten Beweismittel aufzunehmen. Die Verwaltungsbehörde ist beim Ermittlungsverfahren an wichtige Verfahrensgrundsätze (zB materielle Wahrheit) gebunden. Nach der Ermittlung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Beurteilung ergeht der Bescheid (schriftliche Anordnung einer Verwaltungsbehörde).

Gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde kann der Adressat im Verwaltungsverfahren ein zur Überprüfung des Bescheids führendes Rechtsmittel einlegen, wenn er den Bescheid für rechtswidrig hält (**Rechtsmittelverfahren**). Im Rechtsmittelverfahren überprüft eine andere Verwaltungsbehörde die Richtigkeit (=Gesetzmäßigkeit) des Bescheides der ersten Instanz. Das AVG sieht als Rechtsmittel gegen einen Bescheid vor allem die **Berufung** vor.

- **Verwaltungsverfahren nach VStG**



Das Verwaltungsstrafverfahren wird von Amts wegen eingeleitet. Nach Einleitung findet – wie im Verfahren nach dem AVG – das Ermittlungsverfahren statt, im Zuge dessen der relevante Sachverhalt ermittelt und die erforderlichen Beweise aufgenommen werden. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der verfahrensabschließende Bescheid erlassen, der **Straferkenntnis** genannt wird.

Abgekürzte Verfahren

Da ein solches Verwaltungsverfahren hohe Kosten verursachen kann, darf die Verwaltungsbehörde in bestimmten Fällen von der Durchführung des Ermittlungsverfahrens absehen und eine **Strafverfügung** (Strafmandat) erlassen. Dies ist gemäß § 47 VStG dann zulässig, wenn lediglich eine Geldstrafe von bis zu € 365,-- verhängt wird und bestimmte staatliche Organe die Verwaltungsstraftat aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses angezeigt haben, oder die Verwaltungsübertretung aufgrund automatischer Überwachung (zB Radarfoto) festgestellt wurde. Gegen die Strafverfügung kann der Adressat das Rechtsmittel des Einspruchs erheben. Ist dies der Fall, dann tritt die Strafverfügung außer Kraft und ein ordentliches Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Die Verwaltungsbehörde (zB Bundespolizeidirektion) erlässt Bescheide, die Verwaltungsorgane (Polizisten) dürfen das nicht. Das VStG sieht in § 50 eine Besonderheit vor und erlaubt eine **Organstrafverfügung** (Organmandat). Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter, von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen Geldstrafen einzuheben. Die Organstrafverfügungen sehen Geldstrafen nach einem einheitlichen, im Vornherein festgesetzten Betrag bis zu € 36,-- vor. Das Organmandat tritt sofort außer Kraft, wenn der Beanstandete die Bezahlung verweigert. Es liegt dann an der Strafbehörde, mit Strafverfügung oder Straferkenntnis vorzugehen.

Das VStG sieht als Besonderheit noch die **Anonymverfügung** vor. Grundsätzlich müssen sich Strafverfahren gegen den Straftäter richten. Die Ermittlung des Straftäters verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber der Strafbehörde mittels Anonymverfügung, gegenüber Personen, die nicht unbedingt Straftäter sein müssen, die aber in einer Nahebeziehung zur Tat stehen, im Vornherein durch Verordnung festgesetzte Geldstrafen bis höchstens € 220,-- zu verhängen. Erforderlich ist, dass die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht, der Täter unbekannt ist und die Tat keine Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordert. Die Anonymverfügung tritt sofort außer Kraft, wenn der Adressat die Bezahlung verweigert. Es liegt dann an der Behörde, den Täter auszuforschen und mit Strafverfügung oder Straferkenntnis vorzugehen.